



Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales vom 8. Juli 2016 in Sachen

Rekurs von S._____, *Ort*, vom 17. November 2015 gegen den Beschluss des Gemeinderates *Ort* vom 30. September 2015 betreffend Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe

A. Ausgangslage

1. Am 24. Juni 2015 reichte S._____, *Ort*, geboren am *, ein Gesuch um sozialhilferechtliche Unterstützung ab 1. Juli 2015 an die zuständigen Sozialen Dienste der Gemeinde *Ort* ein. Sie hielt sich in dieser Zeit bis 1. September 2015 im Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden in Herisau auf und kehrte danach zurück nach *Ort*.
2. Der Gemeinderat *Ort* (nachfolgend Vorinstanz) fasste am 30. September 2015 einen Beschluss in der Sache. Er sprach S._____ für August 2015 Sozialhilfe im Betrag von Fr. 669.00 zu, für September 2015 Fr. 755.00 und ab Oktober 2015 Fr. 1'355.00. Weiter stimmte er der Überweisung auf das Bankkonto und der Übernahme einer Zahnbehandlung von Fr. 162.75 zu. Das Gesuch um Übernahme einer Reparatur des Mobiltelefons wies er ab.
3. Mit Schreiben vom 17. November 2015 erhob S._____ (nachfolgend Rekurrentin) beim Departement Gesundheit und Soziales Rekurs gegen den Beschluss vom 30. September 2015. Sie beantragte folgendes: „1. Es sei während dem Klinikaufenthalt ein Taschengeld von Fr. 400.00 anzusetzen.“; „2. Der Fehlbetrag von Fr. 769.00 der korrigierten Berechnung des Monats Juli 2015 sei auszubezahlen.“; „3. Die Differenz des korrigierten Fehlbetrag von Fr. 769.00 zum überwiesenen Betrag von Fr. 669.00 des Monats August 2015; der Betrag von Fr. 100 sei nachzubezahlen.“; „4. Es sei zusätzlich zum überwiesenen Fehlbetrag von Fr. 755.00 des Monats September 2015 der Betrag von Fr. 300.00 auszubezahlen.“; „5. Die Handyreparatur im Betrag sei von Fr. 297.70 zu übernehmen.“.
4. Da die Rekurrentin den Rekurs nicht unterzeichnet hatte, setzte das Departement Gesundheit und Soziales am 20. November 2015 eine Notfrist von fünf Tagen zur Ergänzung der formell mangelhaften Eingabe.
5. Am 30. November 2015 reichte die Rekurrentin den unterzeichneten Rekurs ein.
6. Nachdem die Vorinstanz am 2. Dezember 2015 zur Stellungnahme eingeladen worden war, verzichtete sie innert erstreckter Frist am 25. Februar 2015 auf eine Stellungnahme. Der Schriftenwechsel wurde am 6. Mai 2016 abgeschlossen.



B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Das Departement Gesundheit und Soziales ist für den vorliegenden Rekurs gegen den Beschluss der Vorinstanz örtlich und sachlich zuständig. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich formeller Erfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach einzutreten.
2. Wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Art. 14 SHG erbracht, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wirtschaftliche Sozialhilfe besteht insbesondere aus Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen. Art. 15 SHG bestimmt bezüglich Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, dass diese den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt im Sinne eines sozialen Existenzminimums deckt. Konkretisiert wird die Bemessung in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (nachfolgend SKOS-Richtlinien). Diese sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) verbindlich.
3. Die Rekurrentin rügt, die Festsetzung der Pauschale während des stationären Aufenthalts durch die Vorinstanz auf Fr. 300.00 sei nicht angemessen und es seien verwaltungsrechtliche Bestimmungen und Prinzipien verletzt worden. Jene Posten des allgemeinen Grundbedarfs, die auch während eines Klinikaufenthalts anfallen würden, beliefen sich auf Fr. 403.70. Sie beantrage deshalb, die Pauschale sei um Fr. 100.00 höher auf Fr. 400.00 festzusetzen. Weiter leide der angefochtene Beschluss an einem inneren Widerspruch, werde doch einerseits festgehalten, es bestehe kein Vermögen mehr im sozialhilferechtlichen Sinne und doch werde es in der Berechnung für Juli 2015 abgezogen. Das zweite Notgeld vom 17. September 2015 sei für Brennholz gewesen. Ausserdem könne die Handyreparatur nicht im Taschengeld enthalten sein. Die Vorinstanz argumentiere, dies sei im Grundbedarf enthalten, doch habe sie in den Monaten Juli und August 2015 lediglich die erwähnte Pauschale erhalten.
4. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst gemäss Kapitel B.2.1 der SKOS-Richtlinien nicht die Wohnnebenkosten. Im E-Mail vom 15. September 2015 bat die Rekurrentin um eine Zahlung von Fr. 300.00 für Brennholz. In den Akten findet sich eine Quittung über diesen Betrag für drei Steer Brennholz. Die Kosten fallen unter die Heiz- und damit die Wohnnebenkosten. In der angefochtenen Verfügung werden einerseits der Grundbedarf im 1-Personen-Haushalt von Fr. 986.00 und „Wohnkosten Hypothekarzins“ von Fr. 369.00 aufgeführt sowie andererseits die Nothilfezahlung von Fr. 600.00 in Abzug gebracht. Die Hälfte davon – mithin also Fr. 300.00 – ist somit unrechtmässig abgezogen worden, da es sich um Wohnnebenkosten handelt, die nicht aus dem Grundbedarf zu bezahlen sind. Die Vorinstanz ist daher zu verpflichten, der Rekurrentin Fr. 300.00 zu bezahlen.
5. In Kapitel B.2.5 der SKOS-Richtlinien wird die Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen geregelt. Diese soll anstelle des Grundbedarfs die Ausgabepositionen decken, die nicht im Pensionsarrangement enthalten sind. Die Höhe der Pauschale beträgt zwischen Fr. 255.00 und Fr. 510.00 und ist gemäss der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen.



Die Vorinstanz führt im angefochtenen Beschluss aus, die Gemeinde *Ort* habe die Pauschale während stationärer Aufenthalte auf Fr. 300.00 festgesetzt. Der Betrag bewegt sich somit innerhalb der Bandbreite, die von den SKOS-Richtlinien vorgegeben wird, und ist nicht weiter zu beanstanden. Eine unrechtmässige Ausübung des Ermessensspielraums ist jedenfalls nicht zu erkennen. Die Lebenshaltungskosten sind in Appenzell Ausserrhoden tiefer als in anderen, namentlich urbanen Gebieten der Schweiz. Wenn einzig die Positionen des Grundbedarfs addiert würden, die mutmasslich auch während eines stationären Aufenthalts anfallen, wäre in den SKOS-Richtlinien ein fester Betrag festgesetzt worden anstelle der Bandbreite von Fr. 255.00 bis Fr. 510.00. Die Festsetzung der Pauschale „Taschengeld Klinik“ in den Monaten Juli und August 2015 ist als rechtmässig zu beurteilen und die diesbezüglichen Rekursanträge auf Nachzahlung von je monatlich Fr. 100.00 sind abzuweisen.

6. Das Vermögen der Rekurrentin betrug im Juli 2015 Fr. 6'285.90. Durch den Abzug des Freibetrages gemäss SKOS-Richtlinien von Fr. 4'000.00 rechnete die Vorinstanz Fr. 2'285.90 in die Berechnung Juli 2015 ein. Dieses Vorgehen ist korrekt und steht nicht im Widerspruch zur Aussage, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses am 30. September 2015 kein relevantes Vermögen mehr bestand, da die Rekurrentin in der Zwischenzeit den halbjährlichen Hypothekarzins für das Haus beglichen hatte. Der monatliche Anteil des Hypothekaranteils ist denn auch in allen Berechnungen von Juli, August sowie September 2015 als Ausgabe berücksichtigt worden. Die Berechnung ist auch in dieser Hinsicht als richtig zu beurteilen.

7. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst gemäss Kapitel B.2.1 der SKOS-Richtlinien unter anderem folgende Positionen: Nachrichtenübermittlung wie beispielsweise Telefon und Post; Unterhalt und Bildung wie beispielsweise Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung; Persönliche Ausstattung; Übriges wie beispielsweise Vereinsbeiträge und kleine Geschenke. Situationsbedingte Leistungen gemäss Kapitel C.1 der SKOS-Richtlinien werden dann ausgerichtet, wenn die unterstützte Person in einer besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage ist.

Die Rechnung für die Reparatur des Mobiltelefons datiert vom 31. August 2015 und beträgt Fr. 279.70. Die Vorinstanz hat die Übernahme dieser Rechnung zu Recht abgewiesen. Die Rekurrentin war nicht in einer besonderen Lage, aufgrund derer eine solche Reparatur als situationsbedingte Leistung zu übernehmen wäre. Sie macht einen solchen Tatbestand denn auch nicht geltend. Diese Kosten sind daher wie üblich aus dem Grundbedarf bzw. der erwähnten Pauschale zu bezahlen. Die Rekurrentin hat in jenem Monat eine Pauschale „Taschengeld Klinik“ erhalten und nicht den eigentlichen Grundbedarf. Damit erwächst aber nicht ein Anspruch auf Übernahme solcher Rechnungen. Auch sind die effektiven Kosten für die Posten, die aus dem Grundbedarf bzw. der Pauschale bezahlt werden müssen, sozialhilferechtlich nicht entscheidend. Die Abweisung des Gesuchs auf Übernahme der Reparaturrechnung ist daher als rechtmässig zu beurteilen und der dagegen erhobene Rekursantrag abzuweisen.

8. In sozialhilferechtlichen Verfahren wird im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird. Es sind deshalb vorliegend keine Kosten zu erheben.



C. Entscheid

1. Der Gemeinderat *Ort* wird verpflichtet, S._____ Fr. 300.00 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird der Rekurs von S._____, *Ort*, vom 17. November 2015 gegen den Beschluss des Gemeinderates *Ort* vom 30. September 2015 abgewiesen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Gesundheit und Soziales

sign. Dr. Matthias Weishaupt, Landammann

Auszug an Rekurrentin: S._____, *Ort* (eingeschrieben)
 Vorinstanz: Gemeinderat *Ort*, *Ort* (eingeschrieben)

Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat Gesundheit und Soziales

Versandt am